



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

Teuber

URTEIL
IM NAMEN DES VOLKES

12. Juli 1994
Manfred Clemens

*ST AsylGG keine
Anrechnung des Einkommens
des in Klaukelat lebenden
Bruders*

Rechtsanwalt Manfred Clemens,
Dierbachstr. 4, 54290 Trier,

gegen

die Verbandsgemeinde Hillesheim, vertreten durch den Bürgermeister in
54576 Hillesheim,

wegen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

- Beklagte -

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 31. Mai 1995, an der teilgenommen haben

- Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dierkes
- Richterin am Verwaltungsgericht Lauer
- ehrenamtliche Richterin Renate Fries
- ehrenamtlicher Richter Anton Gatz

für Recht erkannt:



CMDS
0651-
40080

1. Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung ihres Bescheides vom 15. April 1994 und des hierzu ergangenen Widerspruchsbescheides des Kreisrechtsausschusses beim Landkreis D. vom 26. September 1994 verpflichtet, dem Kläger für den Zeitraum vom 08. Februar bis 13. April 1994 entsprechend einem Haushaltsvorstand Grundleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz als Geldleistung zu gewähren. Im übrigen wird das Verfahren soweit der Kläger seine Klage betreffend den Zeitraum vom 01. Januar bis 07. Februar 1994 zurückgenommen hat, eingestellt.

2. Der Kläger und die Beklagte tragen die Kosten des Rechtsstreits je zur Hälfte.

3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem Kostenschuldner wird nachgelassen die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der vollstreckungsfähigen Kosten abzuwenden, wenn nicht der Kostengläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt mit seiner Klage die Verpflichtung der Beklagten zur Gewährung von Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für den Zeitraum vom 08. Februar bis 13. April 1994.

Der Kläger ist jugoslawischer Staatsangehöriger und stammt aus der serbischen ehemals autonomen Provinz Kosovo. Am 12. April 1993 reiste er in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 14. April 1993 beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Außenstelle Ingelheim, einen Antrag auf Gewährung von Asyl, der durch Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 29. Juli 1994 abgelehnt wurde. Die hiergegen am 15. August 1994 erhobene Klage ist beim Verwaltungsgericht Trier anhängig. Am 11. Mai 1993 wurde der Kläger dem Landkreis D zugewiesen, wo er zunächst in ~~.....~~ und ab dem 07. Juli 1993 in B. ~~.....~~ wohnte. Die Zuweisung in den Bereich der Verbandsgemeinde H. erfolgte ab dem 08. Februar 1994, wobei der Kläger in H. ~~.....~~ bei seinem Bruder wohnte.

Am 08. Februar 1994 stellte der Kläger einen Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Beklagte teilte dem

Kläger mit Schreiben vom 11. Februar 1994 mit, daß sie für die Berechnung der Leistungen die letzten vier Verdienstabrechnungen seines Bruders benötige, worauf der Kläger mit Schreiben vom 22. März 1994 darlegte, daß sein Bruder sich geweigert habe, ihm eine Verdienstbescheinigung auszuhändigen und auf dem Standpunkt stehe, daß er ihm gegenüber nicht unterhaltspflichtig sei.

Mit Bescheid vom 15. April 1994 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz ab. Zur Begründung wurde dargelegt, daß dem Kläger Einkommen seines im selben Haushalt lebenden Bruders, das dieser aus unselbständiger Tätigkeit erziele, zur Verfügung stehe. Da Lohnabrechnungen nicht vorgelegt worden seien, müsse man davon ausgehen, daß ausreichendes Einkommen zur Deckung des Bedarfs des Klägers vorhanden sei. Gemäß § 7 Asylbewerberleistungsgesetz sei dieses Einkommen vor Eintritt von Leistungen aufzubrauchen. Seinen am 02. Mai 1994 eingeleiteten Widerspruch beschränkte der Kläger auf den Zeitraum vom 01. Januar 1994 bis 13. April 1994, da er am 14. April 1994 in J. eine Wohnung gefunden habe. Seinen Widerspruch begründete er damit, daß ihm das Sozialamt zum 01. Januar 1994 mit der Begründung aus seiner früheren Wohnung genommen habe, daß diese Wohnung für einen anderen Asylbewerber benötigt werde. Gegen seinen und seines Bruders Willen habe man ihn bei seinem Bruder einquartiert. Sein Bruder sei ihm gegenüber nicht zivilrechtlich unterhaltspflichtig, so daß sein Einkommen vorliegend unberücksichtigt bleiben müsse.

Der Kreisrechtsausschuß beim Landkreis D. wies mit Widerspruchsbescheid vom 26. September 1994 den Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid der Beklagten vom 15. April 1994 zurück. Im wesentlichen wurde zur Begründung dargelegt, daß eine Leistungsgewährung für die Zeit vom 01. Januar bis 08. Februar 1994 bereits deshalb ausscheide, weil in diesem Zeitraum der Kläger der Beklagten nicht zugewiesen gewesen sei. Für den Zeitraum vom 08. Februar bis 14. April 1994 habe der Kläger keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, da er sich das Einkommen seines erwerbstätigen Bruders zurechnen lassen müsse.

Der Kläger hat am 28. Oktober 1994 Klage erhoben. Betreffend den Zeitraum vom 01. Januar bis 07. Februar 1994 hat der Kläger die Klage im Termin zur mündlichen Verhandlung am 31. Mai 1995 zurückgenommen.

Unter Bezugnahme und Wiederholung seines Vorbringens im Verwaltungsverfahren beantragt der Kläger,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 15. April 1994 in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Kreisverwaltung D. vom 26. September 1994 zu verpflichten, ihm für die Zeit vom 03. Februar bis 13. April 1994 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die getroffenen Entscheidungen für zutreffend.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakte der Beklagte und die Ausländerakten der Kreisverwaltung Daur verwiesen, die beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Ablehnung der Leistung nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG - vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074; BGBl. III 2178-1) geändert durch Gesetz zur Umsetzung des Spar- Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2374) erweist sich als rechtswidrig hinsichtlich des Zeitraumes vom 08. Februar bis 13. April 1994. Der Bescheid der Beklagten vom 15. April 1994 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Kreisrechtsausschusses beim Landkreis D. vom 26. September 1994 war daher insoweit aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, für den Zeitraum vom 08. Februar bis 13. April 1994 Leistungen nach § 3 AsylbLG zu gewähren.

anderer besonders Unterhaltspflichtiger, der Träger von Sozialleistungen oder der Länder im Rahmen ihrer Pflicht nach § 44 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes durch dieses Gesetz nicht berührt. Dies bedeutet, das Leistungen, die der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz grundsätzlich Leistungsberechtigte nach anderen Rechtsvorschriften erhält, den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorgehen. Derjenige, der einen Unterhaltanspruch hat und dadurch für sich und seine Angehörigen den Lebensunterhalt bestreiten kann, verfügt bei einer bestehenden Unterhaltspflicht über Einkommen nach § 6 AsylBLG und bedarf damit keiner Leistungen mehr. Vorausgesetzt wird jedoch hierbei, daß eine Unterhaltspflicht durch Verwandte besteht, was grundsätzlich nur bei Verwandten der auf- und absteigenden Linie der Fall ist.

Die vorgenommene Auslegung der Kammer entspricht auch Sinn und Zweck der Regelung. Durch das Asylbewerberleistungsgesetz sollen Einsparungen erzielt werden. Dies geschieht jedoch grundsätzlich über das angeführte Sachleistungsprinzip und die Festlegung geringerer Sätze. Gleichzeitig sollen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetz Arbeitsanreize geschaffen werden, was sich daraus ergibt, das in § 7 Abs. 2 AsylVLG ein Selbstbehalt festgelegt ist, wobei durch die Regelung des § 8 AsylVLG sichergestellt werden soll, daß die Behörde von Erwerbseinkommen Kenntnis erlangt. Darüber hinaus soll festgelegt werden, daß der Leistungsberechtigte sein Einkommen und sein Vermögen einsetzt, wobei dies nur insoweit berücksichtigungsfähig ist, als der Kläger hierüber verfügen kann. Dies setzt aber voraus, daß der Leistungsberechtigte hierüber einen Anspruch hat.

Der Bruder des Klägers, ~~bei dem~~ der Kläger im streitigen Zeitraum gelebt hat, ist dem Kläger gemäß ~~Art. 18~~ Abs. 1 EGBGB nicht zum Unterhalt verpflichtet. Weder das ~~Art. 18~~ noch das jugoslawische Recht kennen eine Unterhaltspflicht zwischen Verwandten in der Seitenlinie. Der Kläger hat also im streitigen Zeitraum nicht über Einkommen und Vermögen verfügt.

Nach alledem war der Klage für den hier streitigen Zeitraum stattzugeben.

Die Kostenentscheidung ~~erfolgt insoweit~~ der Kläger die Klage zurückgenommen hat, aus § 155 Abs. 2 ~~VwGG~~ im übrigen aus § 154 Abs. 1 VwGG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten beruht auf §§ 167 VwGG, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Das Urteil ergeht gemäß § 108 Satz 2 VwGG gerichtskostenfrei. Dies ergibt sich aus Sinn und Zweck der Regelung des Asylbewerberleistungsgesetzes, wonach für den Kreis der Asylbewerber Regelungen geschaffen werden, deren Ausgangspunkt die Bedürftigkeit ist und sich als Fürsorgemaßnahmen darstellen (vgl. hierzu DVG Münster, VEVS Bd. 45, S. 187).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, zu.

Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht in Trier, Irminenfreihof 10, 54290 Trier innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht. Die Berufungsschrift muß die angefochtene Entscheidung bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben werden.

D gez.
(Dierkes)

gez.
(Lauer)

gez.
(Bleck)

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG kann der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts eines nach § 1 Abs. 1 AsylbLG Leistungsberechtigten Ausländers, der grundsätzlich durch Sachleistungen zu decken ist, in Form von Geldleistungen gewährt werden. Der Wert beträgt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AsylbLG für den Haushaltsvorstand 360,00 DM. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AsylbLG hat der nach § 1 Abs. 1 AsylbLG Leistungsberechtigte Ausländer einen Anspruch auf ein monatliches Taschengeld von 60,00 DM. Der Kläger lebte im streitigen Zeitraum vom 08. Februar bis 13. April 1994 in einer Wohnung außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung. Der Kläger ist auch unstreitig Leistungsberechtigter nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG, da er eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzt und sich tatsächlich in der Bundesrepublik Deutschland aufhält. Zwar sollen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG vorrangig Sachleistungen gewährt werden, vorliegend kommt aufgrund der Wohnsituation des Klägers im streitigen Zeitraum jedoch lediglich eine Geldleistung in Betracht. Unstreitig ist auch das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AsylbLG.

Entgegen der Auffassung der Beklagten steht dem Anspruch des Klägers nicht die Regelung des § 7 AsylbLG entgegen. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG sind Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Eintritt von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aufzubrechen. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist unter dem Tatbestandsmerkmal Familienangehöriger hier nicht der Bruder des Klägers zu verstehen.

Familienangehörige im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG sind lediglich die Ehegatten und Verwandten der auf- und absteigenden Linie. Eine am Text der Vorschrift orientierte Auslegung läßt nach Auffassung des Gerichts nicht erkennen, ob unter dem Begriff des Familienangehörigen neben dem Ehegatten nur die Verwandten der auf- und absteigenden Linie oder, wie die Beklagte meint, auch die Verwandten in der Seitenlinie zu subsumieren sind. Eine Begriffsbestimmung enthält das Asylbewerberleistungsgesetz selbst nicht. Auch

der Gesetzesbegründung sind keine Vorgaben zu entnehmen, wie der Begriff zu verstehen ist (Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber Bundestagsdrucksache 12/4451 zu § 6, S. 10).

Die Kammer stützt ihre Auslegung des Tatbestandsmerkmals des Familienangehörigen auf die Begriffsbestimmung in den Regelungen des Ausländerrechts, die Systematik des Asylbewerberleistungsgesetz sowie Sinn und Zweck der Regelung. Die Verwendung des Begriffs des Familienangehörigen in ausländerechtlichen Regelungen umfaßt grundsätzlich nicht Verwandte der Seitenlinie. Dies gilt auch für § 17 AuslG, der mit Familienangehörigen den Ehegatten und die Kinder meint. Eine Definition des Begriffs Familienangehöriger enthält § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Aufenthaltsgesetz/EWG - AufenthG/EWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1980. Danach sind Familienangehörige der Ehegatte und die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind sowie die Verwandten in aufsteigender und in absteigender Linie oder ihre Ehegatten, denen Unterhalt gewährt wird. Eine Definition des Begriffs des Familienangehörigen enthält im Unterschied zu den ausländerechtlichen Regelungen das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) nicht. § 16 BSHG, wonach vermutet wird, dass ein Hilfesuchender, der in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten lebt, von ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann, spricht nicht vom Familienangehörigen, sondern wählt die Begriffe des Verwandten oder Verschwägerten. Der Begriff des Verwandten ergibt sich aus § 1589 BGB wonach sowohl die Verwandten in gerader Linie (Eltern/Kinder) und auch in der Seitenlinie (Geschwister) gemeint sind. Verschwägert sind nach § 1590 BGB die Verwandten eines Ehegatten mit den anderen Ehegatten. Ehegatten selbst sind nach dem BGB nicht miteinander verwandt. Insoweit ist unter Berücksichtigung der Tatsache, daß in die Regelung des § 7 AsylbLG der Begriff des Familienangehörigen Eingang gefunden hat und nicht abgestellt wird auf Ehegatten und Verwandte, davon auszugehen, daß der engere Begriff der ausländerechtlichen Regelungen gemeint ist.

Für die Auslegung der Kammer spricht ferner eine Gesamtschau unter Berücksichtigung der Regelung des § 9 Abs. 2 AsylbLG. Danach werden Leistungen